



Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: gesundheitsberufe@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/Jo	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311			04.10.2022
		Markus Schüller					

Verordnung der Bundesinnung der Gesundheitsberufe über die Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädieschuhmacher („Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungsordnung“)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für die Neufassung der „Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungsordnung“ und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ausdrücklich befürwortet wird die im Modul 4 vorgesehene Ausbilder:innenprüfung .

Die BAK begrüßt die Vorgabe von **arbeitsrechtlichen Kenntnissen** („berufsrelevante gesetzliche Vorschriften“, Seite 15). Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen allgemein bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Zukünftige Meister:innen sollen daher auch über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Überprüft werden müssten in diesem Zusammenhang insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die **Anrechnungsbestimmungen** in § 3 Abs 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung (Praktische Prüfung bzw Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung) werden grundsätzlich begrüßt.

Auch wenn es keine vergleichbaren schulischen bzw hochschulischen Ausbildungen in diesem Bereich gibt, spricht sich die BAK dennoch dafür aus – **wie auch bei der Meisterprüfungsordnung der Schuhmacher:innen** (bei denen es – nach dem AMS-Berufslexikon – ebenfalls keine vergleichbaren schulischen bzw hochschulischen Ausbildungen gibt) – entsprechende Anrechnungsbestimmungen vorzusehen. Dies für den Fall, dass es in Zukunft schulische bzw hochschulische Ausbildungen in diesem Bereich geben sollte.

Es wird daher angeregt, zumindest die auch im Entwurf zur „Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung“ enthaltenen Passagen „Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt“ sowie „Abschluss eines Studiums oder eines Fachhochschul-Studienganges in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt“ sowohl in das Modul 1 Teil A als auch in das Modul 2 Teil A aufzunehmen.

§ 4 des Entwurfs bezieht sich auf § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2021. Hier wäre jedoch auf das **Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 86/2022** zu verweisen. Alternativ dazu könnte eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

